

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 447-04/AK/St

Durchwahl  
4002

Datum  
06.02.2004

## **Konsultation der Richtsatzverordnung (R-VO) der KommAustria und RTR-GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu den Entwürfen der Richtsatzverordnungen der RTR-GmbH und der KommAustria wie folgt Stellung:

Die vorliegenden Entwürfe sind unserer Ansicht nach nicht auf Leitungen anwendbar, die von Telekommunikationsunternehmen, wie Telefonieunternehmer oder Kabelnetzbetreibern errichtet wurden. Dies ergibt sich unserer Ansicht nach eindeutig aus den Erläuterungen zu den Entwürfen der Verordnungen. In diesen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des TKG 2003 verwiesen, in denen festgestellt wird, dass von § 7 TKG lediglich jene Fälle erfasst werden, bei denen eine "Leitung zu einem anderen Zweck errichtet wurde, diese jetzt aber auch für Zwecke der (Tele-)Kommunikation genutzt werden soll". Als Beispiel wird auf die Leitungen der Stromversorgungsunternehmen hingewiesen.

Es ergibt sich demnach, dass die Leitung eines Kabelnetzbetreibers, die ursprünglich zum Zweck der integralen Weiterleitung von Rundfunkprogrammen errichtet wurde und nunmehr auch für Telefonie bzw Internetdienste genutzt wird, nicht erfasst ist. Dies ergibt sich unserer Ansicht nach auch aus den Begriffsdefinitionen des TKG 2003, wonach der Begriff "Kommunikation" sehr weit auszulegen ist. Gemäß § 3 Zif 9 TKG ist ein "Kommunikationsdienst" eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen. Damit ist jedoch auch die Definition der Telekommunikation in § 7 TKG dahingehend auszulegen, dass sowohl Rundfunk als auch Telekommunikation davon erfasst sind.

Somit ist aus unserer Sicht sichergestellt, dass eine Ausdehnung der Nutzung eines Kabelnetzes, worüber lediglich ein Kabel-TV-Dienst erbracht wurde und nunmehr auch Internet- oder Telefoniedienste erbracht werden, nicht von dieser Verordnung erfasst sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter